

RS UVS Tirol 2002/01/22 2001/14/071- 1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.2002

Rechtssatz

Rechtssatz: Das Überholverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen nach § 52 lit a Z 4c StVO gilt auch für Sattelkraftfahrzeuge, auch wenn nur der Sattelanhänger über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht aufweist.

Schlagworte

Überholverbot, Lastkraftfahrzeuge, Sattelkraftfahrzeuge, Sattelanhänger, Gesamtgewicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at